LEBENSDAUER
Für das Höhensicherungsgerät gibt es keine vorgeschriebene zulässige Lebensdauer, sofern die wiederkehrenden Inspektionen rechtzeitig durchgeführt werden.

WIEDERKEHRENDE INSPEKTIONEN
Nach jeder 12-monatigen Nutzung muss das Höhensicherungsgerät außer Betrieb genommen und einer eingehenden wiederkehrenden Werksinspektion unterzogen werden. Die Inspektion der Ausrüstung darf nur vom Hersteller oder seinem autorisierten Bevollmächtigten durchgeführt werden. Während der wiederkehrenden Inspektion wird die Lebensdauer des Gerätes bis zur nächsten wiederkehrenden Inspektion festgelegt. Alle Informationen über die wiederkehrende Inspektion sind in der Gerätekarte des Gerätes zu vermerken.

AUSSERBETRIEBNAHME
Das Höhensicherungsgerät muss sofort außer Betrieb genommen werden, wenn irgendwelche Zweifel an seinem ordnungsgemäßen Zustand und Funktionieren aufkommen. Eine Wiederinbetriebnahme der Ausrüstung kann nach einer eingehenden Inspektion durch den Gerätehersteller oder seinen autorisierten Stellvertreter und nach seiner schriftlichen Zustimmung zur Wiederverwendung des Gerätes erfolgen. Das Höhensicherungsgerät muss sofort außer Betrieb genommen und dem Hersteller oder seinem autorisierten Stellvertreter zur Durchführung einer eingehenden Inspektion zugeschickt werden, wenn es dazu beigetragen hat, einen Absturz abzufangen. Jegliche Reparaturen und Wartungen dürfen nur vom Gerätehersteller oder seinem autorisierten Stellvertreter vorgenommen werden.

Notifizierte Stelle, bei der die Fertigungsüberwachung des Gerätes stattfindet::
APAVE SUDEUROPE SAS 8 rue Jean-Jacques Vernazza – ZAC. Saumaty-Séon – BP 193 13322 MARSEILLE CEDEX 16
FRANCE - No. 0082
Notifizierte Stelle, bei der die EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß der Verordnung 2016/425 erteilt wurde:
PRS - No.1463, Polski Rejestr Statków S.A.
al. gen. Józefa Hallera 126 80-416 Gdańsk, Poland Tel.: (+48) 58 75 11 301
Fax: (+48) 58 34 60 392 E-mail: mailbox@prs.pl, http://www.prs.pl

GERÄTEKARTE

Der Betrieb, in dem das jeweilige Gerät verwendet wird, ist für die Einträge in die Gerätekarte verantwortlich. Die Gerätekarte ist vor der ersten Freigabe des Gerätes zur Verwendung auszufüllen. Alle Informationen über die Schutzausrüstung (Bezeichnung, Seriennummer, Kaufdatum und Datum der Inbetriebnahme, Benutzername) müssen in die Gerätekarte des jeweiligen Gerätes eingetragen werden. Die Karte wird von der für die Schutzausrüstung am Arbeitsplatz verantwortlichen Person ausgefüllt. Informationen über die wiederkehrenden Werksinspektionen werden vom Hersteller oder seinem autorisierten Stellvertreter platziert. Eine persönliche Schutzausrüstung darf nicht ohne ausgefüllte Gerätekarte eingesetzt werden..

GERÄTEBEZEICHNUNG			
REFERENZNUMMER		GERÄTEHERSTELLUNGSDATUM	
GERÄTESERIENNUMMER		KAUFDATUM	
BENUTZERNAME		DATUM DER INBETRIEBNAHME	

TECHNISCHE INSPEKTIONEN

DATUM DER INSPEKTION	URSACHE FÜR DIE DURCHGEFÜHRTE INSPEKTION	NOTIERTE BESCHÄDIGUNGEN /DURCHGEFÜHRTE REPARATUREN, ANDERE ANMERKUNGEN	DATUM DER NÄCHSTEN INSPEKTION	UNTERSCHRIFT DER PERSON, DIE DIE INSPEKTION VORNIMMT

ed-1/18.06.2019

Mägert G&C Bautechnik AG; Sonnenbergstrasse 11, 6052 Hergiswil
www.mbt-bautechnik.com

GEBRAUCHSANWEISUNG

Lesen Sie vor dem Benutzen des Geräts die Gebrauchsanweisung sorgfältig durch

Mägert G&C Bautechnik AG

3094

CE 0082 EN 360:2002 **KiBo Höhensicherungsgerät 11m Ø 5mm**

Das Höhensicherungsgerät ist Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gemäß EN 360:2002. Das Höhensicherungsgerät bietet Schutz für eine Person.

Das zulässige Benutzergewicht beträgt 120 kg.

Verfügbare Arbeitsseillängen:
- 6 Meter
- 8 Meter
- 11 Meter

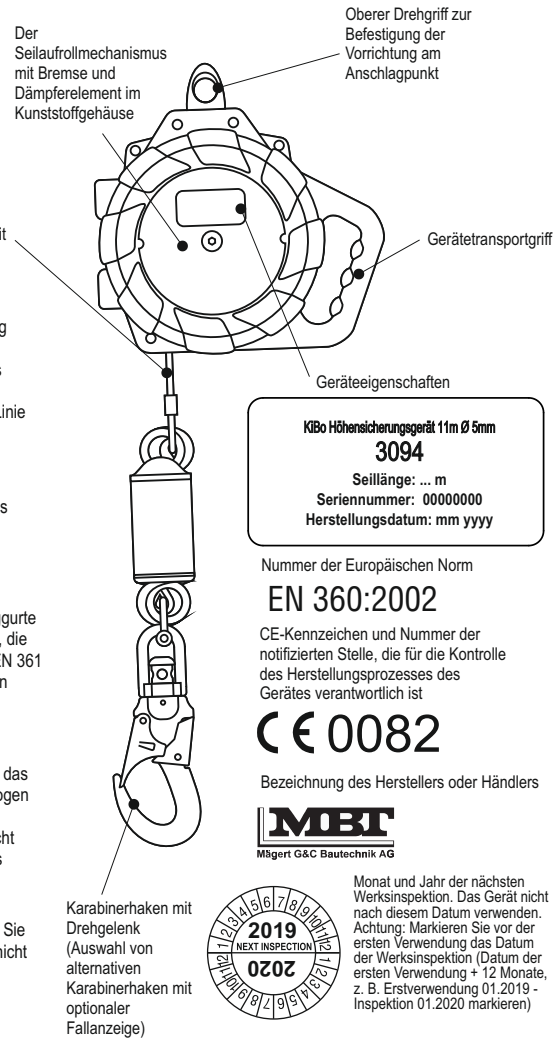

KENNZEICHNUNG DES GERÄTES:

Überprüfen Sie vor jedem Gebrauch das Funktionieren des Blockademechanismus

zulässige Abweichung des Arbeitsseils von der vertikalen Linie

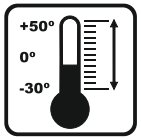

Temperaturbereich, in dem das Gerät eingesetzt werden kann

Maximal zulässiges Gewicht des Benutzers

In Innenräumen aufbewahren, vor direktem Sonnenlicht, Feuchtigkeit und anderen aggressiven Stoffen schützen

nur Auffanggurte verwenden, die der Norm EN 361 entsprechen

Vor Gebrauch die Gebrauchsanweisung lesen

Lassen Sie das herausgezogene Seil des Gerätes nicht plötzlich los

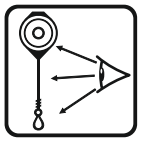
Führen Sie vor jedem Gebrauch eine Sichtprüfung des Gerätes durch

Reparieren Sie das Gerät nicht selbst

Verwenden Sie das Gerät nicht mit einem beschädigten Seil

das Gerät mit dem Drehgriff an einer festen baulichen Einrichtung (Anschlagpunkt) befestigen

das Gerät nicht an einem Punkt einer festen baulichen Einrichtung (Anschlagpunkt) mithilfe des Gerätetragegriffs befestigen

Für horizontales Arbeiten zugelassenes Gerät

SICHTPRÜFUNG VOR DEM GEBRAUCH

Vor jedem Einsatz des Gerätes muss die Person, die es verwendet, die Gerätekomponenten einer genauen Sichtprüfung auf mechanische, chemische und thermische Schäden unterziehen: das Gerätegehäuse, den Karabinerhaken, den Griff, das Arbeitsseil oder -gurtband (über die gesamte Länge). Es ist auch notwendig, die Funktion des Aufroll- und Bremsmechanismus durch dynamisches Ziehen des Arbeitsseils/-gurtbandes zu überprüfen. Das Seil/Gurtband muss blockieren und sich nicht weiter abwickeln. Nach dem Lösen des Seils/Gurtbandes muss es vom Gerät frei aufgerollt (eingezogen) werden. Die Sichtprüfung und die Überprüfungen werden von der Person durchgeführt, die das Gerät benutzt. Wenn irgendwelche Fehler oder Zweifel hinsichtlich des richtigen Zustands und Funktionieren des Gerätes auftreten, ist es sofort außer Betrieb zu nehmen.

Während des Gebrauchs sind alle Elemente des Gerätes vor einem Kontakt mit Ölen, Lösungsmitteln, Säuren und Basen, offener Flamme, heißen Metallspritzern und scharfkantigen Gegenständen zu schützen. Beim Arbeiten an Gitterstrukturen ist zu vermeiden, dass sich das Arbeitsseil/-gurtband zwischen einzelnen Elementen der Struktur verflechtet. Verwenden Sie das Gerät nicht in einer stark staubigen und öligen Umgebung.

Die Benutzung des Höhensicherungsgerätes in einem Absturzsicherungssystem muss den Anweisungen der einzelnen Komponenten des Systems und den geltenden Normen:

- EN 361 - für Auffanggurte;
- EN 362 - für Verbindungselemente;
- EN 795 - für Punkte einer baulichen Einrichtung (Anschlageinrichtungen) entsprechen.

BEFESTIGUNG DES HÖHENSICHERUNGSGERÄTES AN DER ANSCHLAGEINRICHTUNG

Das Gerät darf an der Anschlageinrichtung ausschließlich über den Drehgriff mittels des Karabiners [A] bzw. des oberen Verbindungselementes [A1] oder der Klemme [B] gemäß EN 362 bzw. EN 795 befestigt werden. Die Befestigung des Gerätes mittels Tragegriff [C] ist unzulässig.

Der Anschlagpunkt soll sich oberhalb des Benutzers befinden und die statische Festigkeit von 12 kN aufweisen.

Die Form und die Bauweise der Anschlageinrichtung muss selbsttätiges Abschalten oder Abrutschen des Gerätes verhindern.

Es empfiehlt sich, nur die gekennzeichneten und zertifizierten Anschlagpunkte gemäß EN 795 einzusetzen.

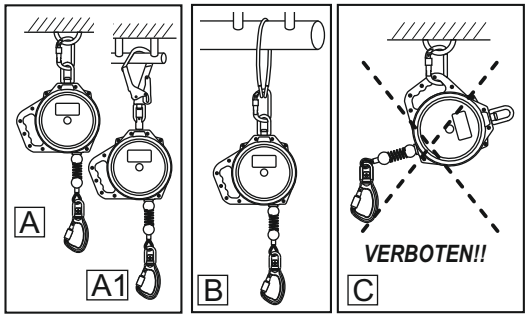

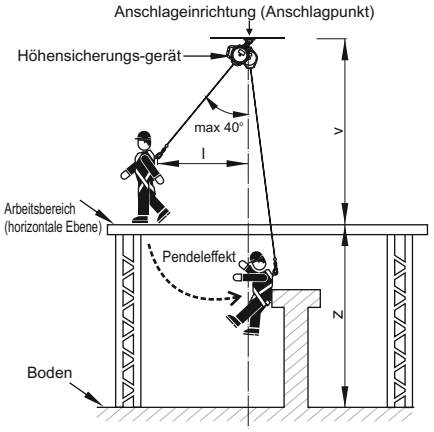

ANFORDERUNGEN AN PUNKTE EINER BAULICHEN EINRICHTUNG

Der Punkt der baulichen Einrichtung, an den das Höhensicherungsgerät angeschlossen ist, muss sich über dem Benutzer befinden. Wird das Höhensicherungsgerät senkrecht über dem Benutzer montiert, muss der unter dem Arbeitsplatz (der Arbeitsebene) erforderliche Mindestabstand 1,5 m betragen. Wenn das Arbeitsseil des Höhensicherungsgerätes von der vertikalen Linie abweicht, kann ein Pendeleffekt auftreten. Um das mit diesem Effekt verbundene Risiko zu vermeiden, ist zu beachten, dass die Abweichung des Arbeitsseils von der Vertikalen niemals 40o überschreitet. In einem solchen Fall kann sich der Benutzer horizontal entlang der Strecke „l“ bewegen, die nicht länger als 1/2 „v“ ist. Dann muss der mindestens erforderliche freie Raum unter dem Arbeitsplatz (der Arbeitsebene) 1,5 m + Strecke „l“ betragen.

VERBINDEN DES ARBEITSSEILS DES HÖHENSICHERUNGSGERÄTES MIT EINEM AUFFANGGURT

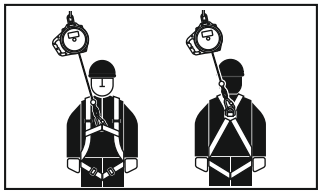

- Der Karabinerhaken des Seils ist nur an den vorderen bzw. hinteren Befestigungspunkt des Auffanggurts anzuschließen. Der Auffanggurt muss den Vorgaben der Norm EN 361 entsprechen.
- Der Sperrklinke ist immer mit dem Blockademechanismus zu sichern. Sperrklinke sichern

VERWENDUNG DES HÖHENSICHERUNGSGERÄTS BEI HORIZONTALARBEITEN

Die Verwendung des Höhensicherungsgerätes ist für den horizontalen Einsatz und zum Schutz vor Abstürzen an Kanten zugelassen, was die spezielle Kennzeichnung bestätigt - siehe Piktogramm.

Diese Geräte wurden gemäß der neuen PSA-Richtlinie 89/686/EWG (Dokument CNB/P/11.060) erfolgreich einer Prüfung unterzogen. Das Gerät kann an Orten eingesetzt werden, an denen es alle Arten von Kanten gibt, wo der Radius der Kante >0,5 mm ist. Beispiele für Kantenmaterialien sind: gewalzte Stahlprofile sowie andere Metallkonstruktionen, Holzbalken oder -platten, Dachgesimse und ähnliche Betonkanten (es wird empfohlen, Betonkanten mithilfe von z. B. einem Stahlprofil abzustumpfen). Bei Kanten mit hoher Schnittgefahr oder Graten ist jedoch eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen oder der Hersteller zu kontaktieren.

Bei horizontalem Arbeiten muss das Gerät in Kantenhöhe, zusätzliche Sicherung der Kanten fertigen oder darüber installiert werden.

Der Beugungswinkel des Seils an der Kante muss beim Abfangen eines Absturzes mindestens 90° betragen Der unter der Arbeitsebene erforderliche Mindestabstand bei einem Absturz über eine Kante muss 2,5 m + Abstand "l" betragen

Bei einem Absturz über eine Kante ist besonders auf einen möglichen Pendeleffekt und die Kontaktmöglichkeit zwischen dem Benutzer und den Konstruktionselementen zu achten.

Um einen Absturz mit Pendeleffekt zu verhindern, muss die Bewegung auf 1,5 m von der Achse des festen Anschlagpunktes begrenzt sein (siehe Abbildung). Andernfalls ist anstelle eines festen Anschlagpunktes eine Anschlageinrichtung nach EN795 Klasse D zu verwenden. Das Gerät wurde nicht mit Anschlageinrichtungen der Klasse C getestet.

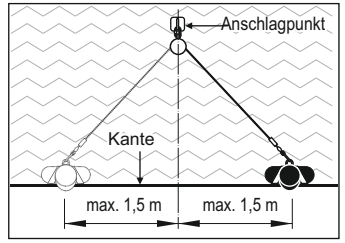

GRUNDREGELN FÜR DIE VERWENDUNG EINER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Die persönliche Schutzausrüstung ist nur von Personen zu verwenden, die in ihrer Verwendung geschult sind.
- Eine persönliche Schutzausrüstung darf nicht von Personen benutzt werden, deren Gesundheitszustand ihre Sicherheit im täglichen Gebrauch oder im Rettungsbetrieb beeinträchtigen kann.
- Es sollte ein Rettungsplan erstellt werden, der bei Bedarf verwendet werden kann.
- Es ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Herstellers Änderungen am Gerät vorzunehmen.
- Jegliche Reparaturen am Gerät dürfen nur vom Gerätehersteller oder seinem dazu bevollmächtigten Stellvertreter durchgeführt werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung darf nicht für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist eine persönliche Ausrüstung und ist von einer Person zu verwenden.
- Stellen Sie vor dem Gebrauch sicher, dass alle Komponenten der Ausrüstung, die das Absturzsicherungssystem bilden, ordnungsgemäß miteinander zusammenarbeiten. Überprüfen Sie regelmäßig die Anschlüsse und die Anpassung der Ausrüstungskomponenten, um ein versehentliches Lockern oder Lösen zu vermeiden.
- Es ist verboten, Schutzausrüstungssets zu verwenden, bei denen eine Komponente eines Gerätes den Betrieb einer anderen Komponente beeinträchtigt.
- Alle Teile des Sicherungssystems müssen den einschlägigen Vorschriften und Gebrauchsanweisungen sowie den geltenden Normen entsprechen:

- EN 361- für Auffanggurte,
- EN 353-1, EN 353-2, EN 354, EN 355, EN 360, EN 362 - für Absturzsicherungssysteme,
- EN 795 - für Anschlageinrichtungen (ortsfeste Anschlagpunkte),
- EN 358 - für Systeme zur Arbeitsplatzpositionierung.

- Vor jeder Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung ist diese gründlich in Bezug auf ihren Zustand und ihre ordnungsgemäße Funktion einer Sichtprüfung zu unterziehen.
- Bei der Sichtprüfung sind alle Gerätekomponenten unter besonderer Berücksichtigung irgendwelcher Beschädigungen, übermäßigem Verschleiß, Korrosion, Abrieb, Schnitte und Fehlfunktionen zu überprüfen. Bei einzelnen Geräten sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

- bei Auffanggurten und Gurten die Schnallen, Einstellelemente, Anschlagpunkte, Anschlagmittel, Nähte, Schlaufen;
- bei Falldämpfern die Anschlagschlaufen, Anschlagmittel, Nähte, das Gehäuse, die Verbindungselemente;
- bei Stoffseilen und -führungen das Seil, die Schlaufen, Kauschen, Verbindungselemente, Einstellelemente, die Langspleiße;
- bei Stahlseilen oder Rettungsleinen oder Führungen das Seil, Klemmen, Schlaufen, Kauschen, Verbindungselemente, Einstellelemente;
- bei Leiterschiene das Seil bzw. das Gurtband, das ordnungsgemäße Funktionieren der Aufrollvorrichtung und der Bremse, das Gehäuse, der Falldämpfer, die Verbindungselemente;
- bei mitlaufenden Auffanggeräten der Korpus des Gerätes, das ordnungsgemäße Verschieben auf der Führung, das Funktionieren des Blockademechanismus, die Rollen, Schrauben und Nieten, die Verbindungselemente, der Falldämpfer;
- bei Verbindungselementen (Karabinerhaken) der Tragekörper, die Vernietung, die Hauptbefestigung, das Funktionieren des Blockademechanismus.

- Zumindest einmal im Jahr muss nach jeweils 12-monatiger Nutzung die persönliche Schutzausrüstung zur Durchführung einer wiederkehrenden Detailinspektion außer Betrieb genommen werden. Die wiederkehrende Inspektion muss von einer für wiederkehrende Inspektionen kompetenten Person durchgeführt werden. Die wiederkehrende Inspektion kann auch vom Gerätehersteller oder einer Person bzw. einem Unternehmen durchgeführt werden, die bzw. das vom Hersteller bevollmächtigt ist. Alle Ausrüstungskomponenten sind sorgfältig zu überprüfen, wobei irgendwelche Beschädigungen, übermäßiger Verschleiß, Korrosion, Abrieb, Schnitte und ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren besonders zu berücksichtigen sind (siehe vorherigen Punkt).

In einigen Fällen, in denen die Schutzausrüstung kompliziert und komplex gebaut ist, wie beispielsweise Höhensicherungsgeräte, dürfen wiederkehrende Inspektionen nur vom Gerätehersteller oder seinem bevollmächtigten Stellvertreter durchgeführt werden. Nach Durchführung der regelmäßigen Inspektion wird das Datum der nächsten Inspektion festgelegt.

- Die regelmäßigen wiederkehrenden Inspektionen sind für den Zustand der Ausrüstung und die Sicherheit des Benutzers wichtig, die von der vollen Funktionsfähigkeit und Stabilität der Ausrüstung abhängt.
- Während der regelmäßigen Inspektion ist die Lesbarkeit aller Kennzeichnungen der Schutzausrüstung (die Geräteeigenschaft) zu überprüfen.
- Alle Informationen über die Schutzausrüstung (die Bezeichnung, Seriennummer, das Kaufdatum und das Datum der Inbetriebnahme, der Benutzername, die Reparatur- und Wartungsinformationen sowie die Informationen über die Außerbetriebnahme) müssen auf der Gerätekarte des jeweiligen Gerätes eingetragen werden. Der Betrieb, in dem das jeweilige Gerät eingesetzt wird, ist für die Einträge in der Gerätekarte verantwortlich. Die Karte wird von der für die Schutzausrüstung am Arbeitsplatz verantwortlichen Person ausgefüllt. Eine persönliche Schutzausrüstung darf nicht ohne ausgefüllte Gerätekarte verwendet werden.
- Wenn die Ausrüstung außerhalb ihres Herkunftslandes verkauft wird, muss der Ausrüstungslieferant der Ausrüstung eine Gebrauchs- und Wartungsanweisung sowie Informationen zu den wiederkehrenden Inspektionen und Reparaturen der Ausrüstung in der Sprache des Landes, in dem die Ausrüstung verwendet wird, beilegen.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss sofort außer Betrieb genommen werden, wenn Zweifel am Zustand der Ausrüstung oder an ihrer ordnungsgemäßen Funktionsweise bestehen. Eine Wiederinbetriebnahme der Ausrüstung kann nach einer eingehenden Inspektion durch den Gerätehersteller und seiner schriftlichen Zustimmung zur Wiederverwendung des Gerätes erfolgen.
- Wenn eine persönliche Schutzausrüstung verwendet wurde, um einen Absturz abzufangen, muss diese außer Betrieb genommen und dauerhaft zerstört werden.
- Die einzig zulässige Schutzvorrichtung bei einer Absturzschutzausrüstung und zum Befestigen am Körper sind Auffanggurte gemäß EN 361.
- Das Absturzschutzsystem darf nur an den Befestigungspunkten (Schnallen, Schlaufen) des Auffanggurtes, die mit dem Großbuchstaben „A“ gekennzeichnet sind, angebracht werden.
- Der Anschlagpunkt (die Anschlagvorrichtung) der Absturzsicherungsausrüstung muss eine stabile Konstruktion und eine Position aufweisen, die die Möglichkeit von Abstürzen begrenzt und die Länge eines freien Falls minimiert. Der Anschlagpunkt des Gerätes muss sich oberhalb der Arbeitsposition des Benutzers befinden. Die Form und Konstruktion des Anschlagpunktes der Ausrüstung muss eine dauerhafte Verbindung der Ausrüstung gewährleisten und darf nicht zu einer unbeabsichtigten Trennung führen. Es wird empfohlen, zertifizierte und gekennzeichnete Anschlagpunkte des Gerätes nach EN 795 zu verwenden.

Es ist zwingend erforderlich, den freien Raum unter dem Arbeitsplatz zu überprüfen, an dem wir eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturzsicherungsausrüstung einsetzen, um ein Zusammenstoßen mit einem Objekt oder einer niederen Ebene während des Abfangens eines Absturzes zu vermeiden. Der erforderliche Freiraum unter dem Arbeitsbereich ist der Gebrauchsanweisung für die Schutzeinrichtungen, die wir zu verwenden beabsichtigen, zu entnehmen.